

Satzung des Futteranker Mannheim e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Futteranker Mannheim**".
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister Mannheim trägt er den Namen "**Futteranker Mannheim e.V.**".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Tierschutzes.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die kostenlose Ausgabe von Tierfutter für Haustiere, soweit der Halter des Tieres zur artgerechten Versorgung des Tieres nicht in der Lage erscheint,
- die Information und Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren,
- eine nicht artgerechte Haltung von Haustieren zu beseitigen und zu vermeiden,
- die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann,
- die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen für Menschen.

Ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, ist die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (3) Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.
- (4) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke - ausschließlich - an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken des Vereins nach dieser Satzung (Absatz 1) entspricht. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er kann Spendengelder einnehmen und für die Zwecke nach § 2 ausgeben.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (5) Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (6) Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
- (4) Es werden Mitgliedbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Konkretisierung der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit erfolgt in der Beitragsordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung..

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.

- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres oder wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins erheblich verletzt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- (4) Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
- (5) Ein Mitglied kann durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Wohnsitz ohne Mitteilung an den Verein verlegt worden ist („unbekannt verzogen“) oder eine eMail nicht mehr zustellbar ist.
- (6) Über den Ausschluss bzw. Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (7) Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Vereinsausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste nicht zurückerstattet.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; sie soll zwischen Dezember des laufenden Jahres und Februar des Folgejahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Brief eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist für Briefsendungen beginnt mit dem Tag des Einwurfs der Einladung (Poststempel oder Einlieferungsbeleg). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§8 Zuständigkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - e. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren und Entgegennahme deren Berichts,
 - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - g. Satzungsänderungen und
 - h. Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (3) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig; ein Mitglied kann dabei jeweils nicht mehr als ein anderes Mitglied aufgrund Vollmacht vertreten.
- (5A) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gesondert zu wählen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3B) Briefwahl ist unzulässig
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes ein Ersatzmitglied benennen.
- (5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2 der Satzung),
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen für bestimmte Aufgabengebiete in einen Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu berufen. Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§11 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Revisoren/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- (1A) Der/die Revisor/en werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jede(r) Revisor/in ist gesondert zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Ergebnisse der Revision erstattet werden kann.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde.
- (1A) Anträge auf Änderung der Satzung sind bis zum 31. Oktober beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen des Vereins, *auch solche im Sinne des §33 Abs. 1 Satz 2 BGB*. Diese müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen durch den Vorstand. Der Vorstand kann Satzungsänderungen auf Grund von Vorgaben des Registergerichts, der Finanzbehörden oder redaktioneller Art eigenständig beschließen und umsetzen. Die Mitglieder sind darüber in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an drei steuerbegünstigte Körperschaften / Vereine, welche das Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlicher Verwendung zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden haben.
Diese Vereine / Körperschaften werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

- die Mitglieder im Verein,
- die Zuwendungsempfänger,
- die Spender,
- Geschäftspartner (z.B. Tierärzte, Lieferanten, Partnerorganisationen)

verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat

- jedes Vereinsmitglied,
- jeder Zuwendungsempfänger,
- jeder Spender
- und jeder Geschäftspartner

insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 20.02.2025.

Mannheim, den 23.02.2023

Eingetragen ins Vereinsregister: 14.07.2025